



Landratsamt Konstanz

Amt für Kinder, Jugend und Familie

1. Dienstanweisung zur Erfüllung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII im Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Konstanz

1.1 Eingang eines Hinweises/einer Meldung im Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jeder Hinweis/jede Meldung, die telefonisch, per E-Mail oder in Papierform im Jugendamt in der Service- und Infostelle, im Referat Wirtschaftliche Jugendhilfe, im Referat Jugend und Planung oder in der Psychologische Beratungsstelle usw. eingeht, wird an den Telefondienst (sozialpädagogische Fachkraft) des örtlich zuständigen Regionalteams im Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe weitergeleitet.

Die Hinweise/die Meldung wird bei Neufällen vom Telefondienst aufgenommen. Bei laufenden Fällen erfolgt die Aufnahme der Meldung von der zuständigen Fachkraft und bei deren Abwesenheit von der Vertretung.

Die Verantwortung ob ein 8a-Verfahren eröffnet wird, obliegt der aufnehmenden sozialpädagogischen Fachkraft. Diese kann bei Unsicherheiten jederzeit eine kollegiale Kurzberatung einholen oder Rücksprache mit den Vorgesetzten halten.

1.2 Umgang mit Meldungen (Neufällen und laufenden Fällen)

Kernprozess §8a, Teilprozess 1 - Meldebogen und Risikoeinschätzung

Bei Neufällen wird die Meldung in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung unverzüglich bearbeitet. Der Meldebogen ist zu verwenden, sowie schriftlich und digital über Open Web FM zu erstellen.

Von der sozialpädagogischen Fachkraft des Telefondienstes wird die Meldung qualifiziert aufgenommen und es erfolgt eine Einschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte oder ob eine Gefährdungslage nicht eingeschätzt werden kann. Hierbei bleibt der Telefondienst zunächst in der Fallverantwortung.

In laufenden Fällen wird ebenfalls jede Meldung auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung unverzüglich mit Meldebogen (schriftlich und digital über Open Web FM erstellt) bearbeitet. Ein Melder wird an die fallführende Fachkraft oder bei deren Abwesenheit an die Vertretung weitergeleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Telefondienst tätig und fallverantwortlich bis eine persönliche Übergabe erfolgen kann. Auch hier erfolgt eine Einschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte oder ob eine Gefährdungslage nicht eingeschätzt werden kann.

Sollte die sozialpädagogische Fachkraft in laufenden Fällen persönlich gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdungslage erhalten oder kann eine Gefährdungslage nicht eingeschätzt werden,

dann ist eine Selbstmeldung der sozialpädagogischen Fachkraft in Form eines Meldebogens zu erfassen.

Wenn Kinder oder Jugendliche persönlich im Jugendamt vorsprechen, sind diese ernst zu nehmen. Die jungen Menschen werden bei Neufällen an den Telefondienst übergeben oder bei laufenden Fällen an die fallführende Fachkraft. Auch in diesen Fällen ist ein Meldebogen auszufüllen und eine erste Bewertung vorzunehmen, ob es Hinweise auf gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt oder ob diese nicht eingeschätzt werden können. Das Kind /der Jugendliche ist unter Umständen sofort zu schützen.

1.2.1 Vorbemerkung zu den Begrifflichkeiten im Text

Leistungsbereich:

Es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Von den Personensorgeberechtigten wird bei Bedarf Hilfe zur Erziehung freiwillig angenommen.

Graubereich A:

Unklare Informationen und Vermutungen bezogen auf eine Kindeswohlgefährdung.

Graubereich B:

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor. Eine Schädigung droht zeitnah einzutreten.

Gefährdungsbereich:

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor. Ein Schaden am Kind ist eingetreten. Gefahr um Leib und Leben des Kindes kann bestehen.

1.2.2 Risikoeinschätzung

Nach Erstellung des Meldebogens ist immer sofort eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Die Risikoeinschätzung bezieht sich auf die Darstellung des Sachverhaltes im Meldebogen.

Zur Risikoeinschätzung wird ein 8a-Team einberufen. Das 8a-Team setzt sich zusammen aus fallbringender Fachkraft, einer zweiten Fachkraft nach Möglichkeit die Vertretung der fallführenden Fachkraft und der Gruppenleitung oder bei deren Abwesenheit mit deren Vertretung. Ist im Einzelfall weder Gruppenleitung noch deren Vertretung erreichbar, wird die Risikoeinschätzung dennoch umgehend unter Beteiligung der fallführenden Fachkraft und zwei weiteren Fachkräften durchgeführt. Der Meldebogen und die Risikoeinschätzung werden mit Akte umgehend der Gruppenleitung vorgelegt. Bei Abwesenheit der Gruppenleitung wird der Vorgang der Vertretung vorgelegt.

Die Risikoeinschätzung kann im Leistungsbereich, in Graubereich A, Graubereich B oder Gefährdungsbereich erfolgen. Die Vorgehensweise wird konkret festgelegt. Der wirksame Schutz

des Kindes muss dabei gewährleistet sein.

Die Risikoeinschätzung wird schriftlich und digital dokumentiert über Open Web FM erstellt.

Bei mehreren Kindern erfolgt bei der Risikoeinschätzung die Dokumentation in einer Vorlage. Die aufnehmende Fachkraft bleibt in der Regel für den Fall zuständig. In Ausnahmefällen kann nach der Risikoeinschätzung und einer persönlichen Rücksprache mit der Gruppenleitung eine Fallabgabe erfolgen.

Wichtig: Bei Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch ist in allen Fällen die Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch entsprechend hinzuzuziehen.

1.3 Vororteinschätzung und Gefährdungseinschätzung

Kernprozess §8a, Teilprozess 2 – Vororteinschätzung und anschließende Gefährdungseinschätzung

Die Vororteinschätzung und die Gefährdungseinschätzung werden nach Möglichkeit und zeitlicher Ressource zusammen mit der zweiten Fachkraft vorgenommen, die bei der Risikoeinschätzung beteiligt war.

Beim Ergebnis der Risikoeinschätzung im Graubereich A muss die Inaugenscheinnahme mit zwei Fachkräften innerhalb einer Woche erfolgen. Für die Wochenfrist wurde eine genaue Zeitschiene in der Risikoeinschätzung festgelegt.

Bei Ergebnis Graubereich B oder Gefährdungsbereich im Rahmen der Risikoeinschätzung ist die **sofortige** Inaugenscheinnahme in Form eines Hausbesuchs oder Aufsuchen in der Schule oder Tageseinrichtung mit zwei Fachkräften durchzuführen. Die Situation ist mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern.

Sobald die Inaugenscheinnahme erfolgt ist und weitere Erkenntnisse vorliegen, wird die Gefährdungseinschätzung unverzüglich vorgenommen. Diese erfolgt im Rahmen des 8a-Teams mit der fallführenden Fachkraft und mit der, an der Inaugenscheinnahme beteiligten zweiten Fachkraft, der Gruppenleitung oder bei deren Abwesenheit mit der Vertretung. Ist im Einzelfall weder Gruppenleitung noch deren Vertretung erreichbar, muss die Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung der fallführenden Fachkraft, der bei der Inaugenscheinnahme beteiligten Fachkraft und einer weiteren Fachkraft durchgeführt werden. Ziel des 8a-Teams ist die Einschätzung der Gefährdungslage, die Festlegung des Schutzkonzeptes und der erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr. Aus dem stärksten Merkmal der Gefährdungseinschätzung resultiert die abschließende Gesamteinschätzung.

Die schriftliche Darstellung der Gefährdungseinschätzung sowie die Ressourcenkarte und das Genogramm stehen den Teilnehmern im 8a-Team zur Verfügung. Die Vorlage dieser Unterlagen ist zur Beratung verbindlich. Die Checkliste Kindeswohlgefährdung kann als Orientierungshilfe zur Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung herangezogen werden. Es wird für jedes Kind eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen.

Die Gefährdungseinschätzung wird schriftlich und digital dokumentiert über Open Web FM erstellt. Diese Dokumentation wird zusammen mit der Akte unverzüglich der Gruppenleitung vorgelegt. Bei Abwesenheit der Gruppenleitung wird der Vorgang der Vertretung vorgelegt.

1.4 Erarbeitung Schutzkonzept

Kernprozess §8a, Teilprozess 3a – Erarbeitung und Überprüfung Schutzkonzept

In allen Fällen muss ein schriftliches Schutzkonzept abgeschlossen werden. Die Grundzüge des Schutzkonzeptes werden in der Gefährdungseinschätzung festgelegt. Das schriftliche Schutzkonzept umfasst Aufträge an Personensorgeberechtigten und Dritte, sowie Absprachen und ggf. Vereinbarungen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung oder anderer geeigneten Hilfen. Wird im Rahmen des schriftlichen Schutzkonzeptes eine Leistung der Jugendhilfe festgelegt, so ist der Hilfeplan verbindlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes. Bei beteiligten Dritten müssen die Aufträge und Vereinbarungen verbindlich mit diesen abgestimmt sein. Das verschriftlichte Schutzkonzept ist nach 2 Wochen erstmalig mit den Beteiligten zu überprüfen. Danach wird das Schutzkonzept spätestens nach 3 Monaten erneut auf seine Tragfähigkeit hin überprüft und eine erneute Gefährdungseinschätzung wird vorgenommen. Das Schutzkonzept kann nach maximal 3 Monaten nur einmalig, um weitere 3 Monate verlängert werden. Somit ist das 8a-Verfahren nach maximal 6 Monaten zu schließen. Sollte die Gefährdungslage nach 6 Monaten immer noch bestehen, sind andere Maßnahmen zu ergreifen.

1.5 Dokumentation, Interner Ablauf und Statistik

Die gesamte Dokumentation zu § 8a wird in getippter Form über Open Web FM erstellt. Der Meldebogen wird ebenfalls in Open Web FM erfasst.

Der Meldebogen, die Risikoeinschätzung und die Gefährdungseinschätzung werden auf orangefarbenem Papier ausgedruckt und der Gruppenleitung oder in Vertretung der Teamkoordination gemeinsam mit der Akte zur Unterschrift vorgelegt. Die Originale werden ebenfalls der Papierakte beigelegt.

Der Statistikbogen § 8a ist nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes nach Abschluss der ersten Gefährdungseinschätzung für jedes Kind direkt im Anschluss in Open Web FM zu erstellen.

Die Gruppenleitung oder bei deren Abwesenheit die Teamkoordination informiert die Referatsleitung soziale und psychologische Dienste über akute Gefährdungen.

1.6 Hilfen im Rahmen des Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung gem. §8a

Kernprozess § 27 ff, Hilfen zur Erziehung – Teilprozess 3c ambulante Sofortmaßnahme/stationäre Krisenintervention

Im Anschluss einer Gefährdungseinschätzung im 8a-Team können Kriseninterventionen (ambulante Sofortmaßnahme oder stationäre Krisenintervention, Hilfen gemäß § 20 SGB VIII) oder Hilfen zur Erziehung als Teil des Schutzkonzeptes beraten werden. Diese Fälle werden nicht mehr gesondert im Beraterteam vorgestellt, sondern die Beratung erfolgt mit den Teilnehmern des 8a-Teams.

Für Not- und Krise wird die Entscheidungsgrundlage Not- und Krisenintervention erstellt. Für Hilfen zur Erziehung wird die Entscheidungsgrundlage mit sozialpädagogischer Diagnose erstellt.

Die Unterlagen stehen den beratenden Fachkräften zur Verfügung.

Die Entscheidung wird im Beraterteamprotokoll festgehalten. Die WJH ist gemäß des Hilfeplanverfahrens zu beteiligen. Für die weitere Bewilligung der Hilfen gilt ebenso das Hilfeplanverfahren.

1.7 Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrages gem. §8a Abs. 5 SGB VIII

Kernprozess §8a, Teilprozess 3b – Übergabe §8a – Fall an ein anderes Jugendamt

Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII

Es kann zu Situationen kommen, in denen mehrere Jugendämter im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung gleichzeitig zum Schutzauftrag verpflichtet sind. Die Empfehlungen des KVJS vom 17.12.2013 werden diesbezüglich umgesetzt. Somit liegt die Federführung bei Kinderschutzfällen, wenn mehrere Jugendämter beteiligt sind, aufgrund der zentralen Funktion der Leistungsgewährung grundsätzlich beim leistungszuständigen Jugendamt. In der Regel erfolgt die Rücksprache mit dem Vorgesetzten bei anstehender Fallabgabe.

Weitergabe von Informationen/Datenübermittlung

In Gefährdungsfällen besteht oft dringender Handlungsbedarf, sodass keine zeitlichen Lücken bei der Aufgabenwahrnehmung beider Jugendämter entstehen dürfen. Aus diesem Grund wird folgender zeitlicher und inhaltlicher Ablauf vorgesehen:

- Unmittelbare schriftliche Mitteilung (Übermittlung per Fax mit Sendebericht)
- Die unmittelbare Bestätigung über den Eingang der Unterlagen beim örtlich (neu) zuständigen Jugendamt wird angefordert.
- Zu den schriftlich übermittelten Informationen zählen insbesondere
 - a) Daten der Betroffenen
 - b) Zusammenfassender Sachstandbericht
 - c) Inhalte der Gefährdungseinschätzung

d) **Aktueller Stand von Schutzkonzepten/Hilfeplanung**

Bitte beachten: Keine hausinternen 8a Dokumente weitergeben.

Auf die schriftliche Information sollte gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII ein gemeinsames Gespräch der Fachkräfte beider Jugendämter sowie den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen im Regelfall erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt mindestens ein telefonisches Gespräch zwischen den Fachkräften. Es sind insbesondere Aspekte wie Dringlichkeit, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und die Gestaltung der Partizipation der Familie zu berücksichtigen.

Eine qualifizierte Fallübergabe nach § 8a Abs. 5 SGB VIII ist nicht erforderlich, wenn bei einem Jugendamt eine Meldung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches eingeht und bisher keine Informationen beim Jugendamt zur Situation vorliegen. In diesem Fall werden die Informationen unverzüglich an das zuständige Jugendamt weitergeleitet. Eine eigene Gefährdungseinschätzung i. S. des § 8a Abs. 1 SGB VIII erfolgt beim nichtzuständigen Jugendamt nicht.

Interne Fallabgabe zwischen den Regionalteams:

Eine interne Fallabgabe an ein anderes Regionalteam kann nur erfolgen, wenn das §8a Verfahren oder ein Verfahren nach § 1666 BGB sowie eine Krisenintervention oder ambulante Sofortmaßnahme abgeschlossen ist. Die vollständige Dokumentation liegt vor.

Amtshilfeersuchen bei Gefährdung Ungeborener

Das Jugendamt erhält immer wieder Amtshilfeersuchen gem. § 8a SGB VIII von anderen Jugendämtern, die mitteilen, dass Schwangere u.U. im Landkreis entbinden könnten. Dem zuständigen Jugendamt liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des Neugeborenen vor. Das Amtshilfeersuchen erstreckt sich zum einen auf die Aufforderung die Geburtsklinik im Landkreis Konstanz zu informieren und zum anderen bei Geburt des Kindes, das Baby unverzüglich in Obhut zu nehmen.

Folgender Verfahrensablauf besteht:

- 1) Das Anschreiben wird unverzüglich an alle Gruppenleitungen der Regionalteams des Fachdienstes Kinder- und Jugendhilfe sowie an den Telefondienst des Team III weitergeleitet.
- 2) Der Telefondienst des Team III informiert die Geburtsklinik Singen. Ein entsprechendes Standardanschreiben ist in Open Web FM hinterlegt.
- 3) Sollte sich die Schwangere tatsächlich im Landkreis Konstanz aufhalten, gilt für den FD KiJu folgende Zuständigkeit:
 - Schwangere ist allein im Landkreis und entbindet in der Geburtsklinik Singen → Zuständigkeit Team III, da in dessen Bereich die Geburtsklinik Singen ist

- Schwangere ist allein im Landkreis und entbindet in keiner Klinik sondern bei Bekannten / usw. → Zuständigkeit des Teams, in dessen Bereich sich die KM tatsächlich aufhält
- Schwangere ist mit gesamter Familie im Landkreis und u.U. sind andere Kinder ebenfalls von dem Amtshilfeersuchen betroffen → Zuständigkeit des Teams, in dessen Bereich sich die Familie aufhält (unabhängig vom Entbindungsort der KM)

1.8 Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII / Kinder und Jugendliche in Notsituationen. Kernprozess §42 Inobhutnahme, Teilprozess 1 – Herausnahme und Unterbringung

Das Jugendamt ist gem. § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1.) Das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- 2.) Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a.) Die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b.) Eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- 3.) Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Für die Inobhutnahme unbegleiteter Flüchtlinge besteht ein gesondertes Ablaufverfahren.

Vor der Inobhutnahme sind die Personensorgeberechtigten anzuhören, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und Hilfsmöglichkeiten abzuklären und aufzuzeigen. Sollte im Einzelfall nicht möglich sein, die Personensorgeberechtigten im Vorfeld anzuhören, so sind sie umgehend über die Inobhutnahme zu unterrichten und das Gespräch ist nachzuholen.

Im Falle einer Selbstmeldung ist eine Inobhutnahme nur zulässig, wenn das Kind/der Jugendliche um Inobhutnahme bittet. An diese Bitte dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Objektiv muss eine Gefahr nicht vorliegen, allerdings muss der junge Mensch sich subjektiv für gefährdet halten. Dies ist vor der Inobhutnahme zu prüfen. (siehe Skript Herr Prof. Dr. Jan Kepert S. 21)

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorgeberechtigten ist dabei zu berücksichtigen. Die Inobhutnahme greift in das Elternrecht ein und sollte deshalb so kurz wie möglich sein.

Sobald ein junger Mensch in Obhut genommen worden ist, muss die fallführende Fachkraft neben den Personensorgeberechtigten umgehend die WJH und die Leitungsebene (AL / RL WJH/RL Fachdienst KiJu / GL/Jugendhilfeplanung) per Mail über die Inobhutnahme informieren. Die Mitteilung ist ebenfalls über Open Web FM zu erstellen.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme, so muss das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes/Jugendlichen herbeiführen. Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, so ist das Familiengericht zu informieren um eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Falle eines Widerspruchs der Personensorgeberechtigten wird der Bescheid über die Inobhutnahme mit Anordnung des Sofortvollzugs mit Begründung, übergeben bzw. überstellt.

Dieser Bescheid wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erstellt, eine enge Kooperation ist dabei unerlässlich. Die Begründung der Inobhutnahme mit Sofortvollzug ist der Stellungnahme an das Familiengericht zu entnehmen. Bitte beachten, dass die Inobhutnahme laut verschiedener Rechtsprechung nicht länger als 14 Tage andauern soll.

Gegenüber dem Familiengericht wird spätestens bei der ersten Anhörung darauf hingewirkt, dass die Inobhutnahme beendet wird, indem die Rückführung erfolgt oder die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellen oder ein vorläufiger Eingriff in das Sorgerecht erfolgt.

Während der Inobhutnahme und ebenso innerhalb des gerichtlichen Verfahrens besteht die Möglichkeit mit den Personensorgeberechtigten eine Einigung über das weitere Vorgehen zu erzielen und daraufhin eine mögliche Hilfe einzuleiten. Sollte das Familiengericht den Personensorgeberechtigten Teile der elterlichen Sorge entziehen und auf das Jugendamt übertragen (v.a. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Antragsrecht auf Sozialleistungen), ist das Jugendamt in der Lage notwendige Hilfen für das Kind einzuleiten. Hierbei ist das gültige Hilfeplanverfahren zu beachten.

Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich entsprechend dem Hilfeplanverfahren eine Hilfe zur Erziehung einzuleiten, z.B. Unterbringung in Not- und Krisenintervention gemäß § 33, 34 SGB VIII.

Die Begleitung der Familie und des jungen Menschen während der Inobhutnahme ist durch die sozialpädagogische Fachkraft in Form von persönlichen Gesprächen zu gewährleisten.

1.8.1 Inobhutnahme körperlich und /oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche

Hinsichtlich der Vorgehensweise bei Inobhutnahmen von körperlich und/oder geistig behinderten Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt wurde zwischen dem Jugendamt und dem Sozialamt folgendes vereinbart.

- Körperlich und /oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der Inobhutnahme im Haus am Mühlebach in Mülhausen-Ehingen untergebracht.
- Im Fall der Inobhutnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen, bei dem eine geistige und/oder körperliche Behinderung festgestellt wurde und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur eine kurzfristige (wie z. B. bei einer Krisenintervention) Unterbringung außerhalb der Familie notwendig erscheint, informiert der zuständige Mitarbeiter des Fachdiensts KiJu unverzüglich den Sozialen Dienst der Eingliederungshilfe und leitet die dem Jugendamt vorliegenden Unterlagen (Gutachten, ärztliche Stellungnahmen usw.) weiter, die zur Beurteilung der Behinderung hilfreich sind.
- Das Sozialamt prüft daraufhin unverzüglich die Frage, ob in diesem konkreten Fall die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne einer Unterbringung außerhalb der Familie vorliegen.
- Sollten die vorliegenden Unterlagen zur Beurteilung dieser Frage nicht ausreichen, leitet das Sozialamt die notwendige Begutachtung (Formblatt HB/A) ein.
- Die Mitarbeiter des Fachdiensts KiJu bearbeiten den Fall nach den Vorgaben des § 42 SGB VIII wie gewohnt weiter.
- Wenn nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen feststeht, dass eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen auch weiterhin nicht in Aussicht steht und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht unmittelbar zu erwarten ist, teilt der zuständige Mitarbeiter des Fachdiensts KiJu diesen Sachverhalt der WJH mit. Die WJH gibt den Fall dann für die weitere kostenmäßige Abwicklung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII an das Sozialamt ab.
- Für das weitere familien- bzw. vormundschaftsgerichtliche Verfahren bleibt die Zuständigkeit beim Fachdienst KiJu.

1.9 Anrufung des Familiengerichtes im Rahmen des Kinderschutzes

Kernprozess Anrufung des Familiengerichtes im Kontext von §§ 8a und 42 SGB VIII

Das Familiengericht wird im Rahmen von § 8a SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohls angerufen, wenn eine Gefährdungslage nicht anderweitig abgewendet werden kann.

Ebenso muss unverzüglich eine Entscheidung durch das Familiengericht herbeigeführt werden, wenn die Personensorgeberechtigten einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII widersprechen.

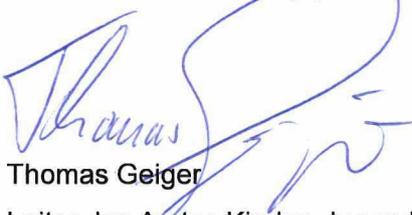
Die Anrufung des Familiengerichtes erfolgt in diesen Fällen im Kontext von §§ 8a und 42 SGB VIII. Die Stellungnahme wird schriftlich und digital über Open Web FM erstellt. Alle Stellungnahmen und Sachstandsmitteilungen im Rahmen von §§ 8a und 42 SGB VIII werden der Gruppenleitung vor dem Versenden vorgelegt.

In der Regel nimmt die fallführende Fachkraft persönlich an der Anhörung teil. Falls dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein sollte nimmt die Vertretung den Termin wahr.

Die vom Familiengericht erteilten Auflagen und Maßnahmen werden im Verlauf umgesetzt und überprüft.

Die bisherige Dienstanweisung ist aufgehoben.

Diese Dienstanweisung gilt ab 1. 10. 2018



Thomas Geiger

Leiter des Amtes Kinder, Jugend und Familie Konstanz